ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (81)683

Vol. 1981/0201

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 683 endg.
Brüssel, den 16. November 1981

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 über besondere Massnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

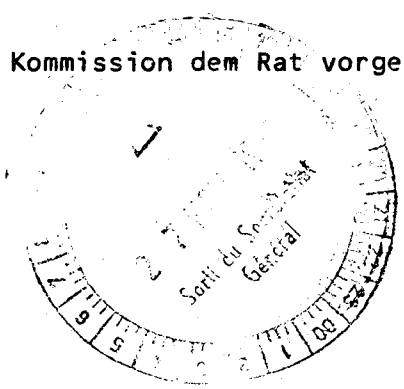

BEGRÜNDUNG

Die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 sieht eine Beihilferegelung für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen vor, wobei die Beihilfe den Futtermittelherstellern gewährt wird, die sich dazu verpflichtet haben, den Erzeugern wenigstens einen einem Mindestpreis entsprechenden Preis zu zahlen;

Wegen der Lage der Währungen und aufgrund der Tatsache, dass es in diesem Sektor keine Währungsausgleichsbeträge gibt, kommen die Erzeuger bestimmter Mitgliedstaaten gegenüber denen anderer Mitgliedstaaten (insbesondere des Vereinigten Königreichs) in den Genuss eines Vorteils, da die Futtermittelhersteller ein Interesse daran haben, ihren Bedarf in den Mitgliedstaaten zu decken, wo der Mindestpreis in Landeswährung am niedrigsten ist.

Mit diesem Verordnungsvorschlag soll es dem Rat ermöglicht werden, ein System von monetären Anpassungen zu schaffen, um die sich aus dieser Währungslage ergebenden Verzerrungen des Gemeinschaftsmarktes zu verhüten.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 über besondere Massnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1459/80 (4), ist eine Beihilferegelung für in der Gemeinschaft geerntete und zu Futterzwecken verwendete Erbsen Puffbohnen und Ackerbohnen vorgesehen. Die Beihilfe kann nur den Futtermittelherstellern gewährt werden, die sich dazu verpflichtet haben, den Erzeugern wenigstens den Mindestpreis zu zahlen.

Wegen der Währungsverhältnisse und aufgrund der Tatsache, dass es in diesem Sektor keine Währungsausgleichsbeträge gibt, kommen die Erzeuger bestimmter Mitgliedstaaten gegenüber denen anderer Mitgliedstaaten in den Genuss eines ungerechtfertigten Vorteils, da die Futtermittelhersteller ein Interesse daran haben, ihren Bedarf in den Mitgliedstaaten zu decken, wo der Mindestpreis in Landeswährung am niedrigsten ist. Dadurch entsteht für diese Erzeugnisse eine Verzerrung auf dem Gemeinsamen Markt.

Es erscheint daher erforderlich, ein System von monetären Anpassungen für diese Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen anzuwenden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

(1) ABl. Nr.
(2) ABl. Nr.
(3) ABl. Nr. L 142 vom 30.5.1978, S. 8
(4) ABl. Nr. L 196 vom 12.6.1980, S. 3

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

"Artikel 2 a

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ein System von monetären Anpassungen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die zu Futterzwecken verwendet werden, schaffen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Für den Rat

FINANZBOGEN

DATUM : 14.10.81

1. HAUSHALTSPOSTEN : 1310 (Haushaltsentwurf 1982) MITTELANSATZ : 46 Mio ECU 1982

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 über besondere Massnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen.

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 42 und 43 des Vertrags.

4. ZIELE DES VORHABENS : Einführung einer Regelung von für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Abwesenheit von Währungsausgleichsbeträgen auf diesem Sektor zu erhebenden oder zu gewährenden Differenzialbeträgen.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (81)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (82)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN			
- DES EG-HAUSHALTES (INTERVENTIONEN)	0,32 Mio ECU	-	0,32 Mio ECU
- NATIONALER HAUSHALTE			
- ANDERER SEKTOREN			
5.1. EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE)			
- IM NATIONALEN BEREICH			
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN			
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN			

5.2. BERECHNUNGSWEISE : Auf der Grundlage des Mindestpreises (Wirtschaftsjahr 1981/82) von 244,70 ECU/t, eines Beihilfebetrags in Höhe von 90 ECU/t (Beginn Oktober 1981) und der Unterschiede zwischen den Leitkursen der ECU und den Kursen der grünen ECU (am 12. 10.1981) können die Auswirkungen der Anpassungsregelung auf eine zusätzliche Ausgabe in Höhe von 320.000 ECU geschätzt werden.

6.0. FINANZIERUNG IM HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA/NEIN

6.1. [illegible]

6.2. [illegible]

6.3. [illegible]

ANMERKUNGEN :